vorab: regulierung@gs-efd.admin.ch

Eidgenössisches Finanzdepartement Rechtsdienst Bundesgasse 3 3003 Bern

Rodersdorf, 14. Oktober 2013

Erdbebenversicherung

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir nachfolgend zu Ihren Vorschlägen für eine Regelung der Erdbebenversicherung Stellung:

- I./1. Die SGHVR unterstützt die Einführung einer landesweiten obligatorischen Erdbebenversicherung. Sie würde den bestehenden, im internationalen Vergleich herausragenden Versicherungsschutz der Bevölkerung bei Elementarschäden abrunden. Nur eine obligatorische Lösung ist eine finanziell tragbare Lösung. Es ist kein Grund ersichtlich, wieso der von einem Erdbeben bedrohte Teil der Bevölkerung nicht auf die gleiche Solidarität zählen darf, wie die von Lawinen oder Überschwemmungen Bedrohten.
- I./2. Wir unterstützen die föderale Lösung. Sie baut auf den bewährten Strukturen auf und dürfte trotz komplexerer rechtlicher Konstruktion einfacher umsetzbar sein.
- I./3. Unabhängig von der gewählten Variante müsste die Einführung einer obligatorischen Erbebenversicherung mit zwingenden bundesrechtlichen Vorschriften zu erdbebensicherem Bauen flankiert werden. Ferner unterstützen wir ausdrücklich den Einbezug des Fürstentums Liechtenstein.
- I./4. Ein Konkordat ist die logische Konsequenz der föderalen Lösung. Wir unterstützen deshalb diesen Weg, weil wir davon ausgehen, dass die Akzeptanz höher sein wird. Es ist aber nicht zu verkennen, dass damit das Risiko verbunden ist, dass einzelne (wohl vor allem wenig exponierte) Kantone dem Konkordat nicht beitreten.
- I./5. Auch bezüglich der Poolorganisation begrüssen wir die im Bericht dargestellten Vorschläge (Einheitspool).
- I./6. Keine Bemerkungen.
- II./1. Wir bevorzugen eine umfassende Versicherung, die auch den Hausrat, bzw. die Fahrhabe mitumfasst.



- II./2. Ein Selbstbehalt von 5% der Versicherungssumme ist unseres Erachtens angemessen.
- II./3. Grundsätzlich unterstützen wir das Finanzierungskonzept und namentlich auch den Einbezug des Bundes. Wir regen jedoch an, den von der Assekuranz alleine zu tragende Sockelbetrag angemessen zu erhöhen. Als Vergleich könnte die Deckung der Kernenergie-Haftpflichtrisiken herangezogen werden. Der auf die Privatversicherer entfallende Anteil des Sockelbetrages sollte nicht kleiner sein als der von der Privatassekuranz getragene Teil der Kernenergiehaftpflichtversicherungssumme.
- III./1. Eine Regulierung der Schadenbehandlung ist u.E. zwingend erforderlich. Allenfalls kann ein Schwellenwert definiert werden, unterhalb desselben die Versicherer autonom regulieren.
- III./2. Wir unterstützen den Vorschlag der dualen Schadenorganisation. Der Aufbau einer zentralen Regulierungsstelle wäre viel zu teuer (Vorhaltekosten) und eine Kapitalversicherungslösung entspräche nicht den Bedürfnissen der Bevölkerung (untaugliches Giesskannenprinzip).
- III./3. Bei Grossereignissen ist eine zentrale Regulierung im Bereich des Epizentrums unumgänglich. Eine solche zentrale Regulierungsorganisation sollte jedoch nur dann aktiv werden, wenn die Schadendienste der Versicherer die Fälle nicht mehr bewältigen können. Der Einsatz der zentralen Regulierungsstelle muss somit im Einzelfall beschlossen werden. Er soll grundsätzlich subsidiär zur Schadenregulierung durch die Versicherer sein (im Sinne eines Auffangnetzes).

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

Für den Vorstand der Schweizerischen Gesellschaft für Haftpflicht- und Versicherungsrecht

Prof. Dr. Stephan Fuhrer

Präsident

Prof. Dr. Pascal Grolimund

Mitglied des Vorstandsausschusses